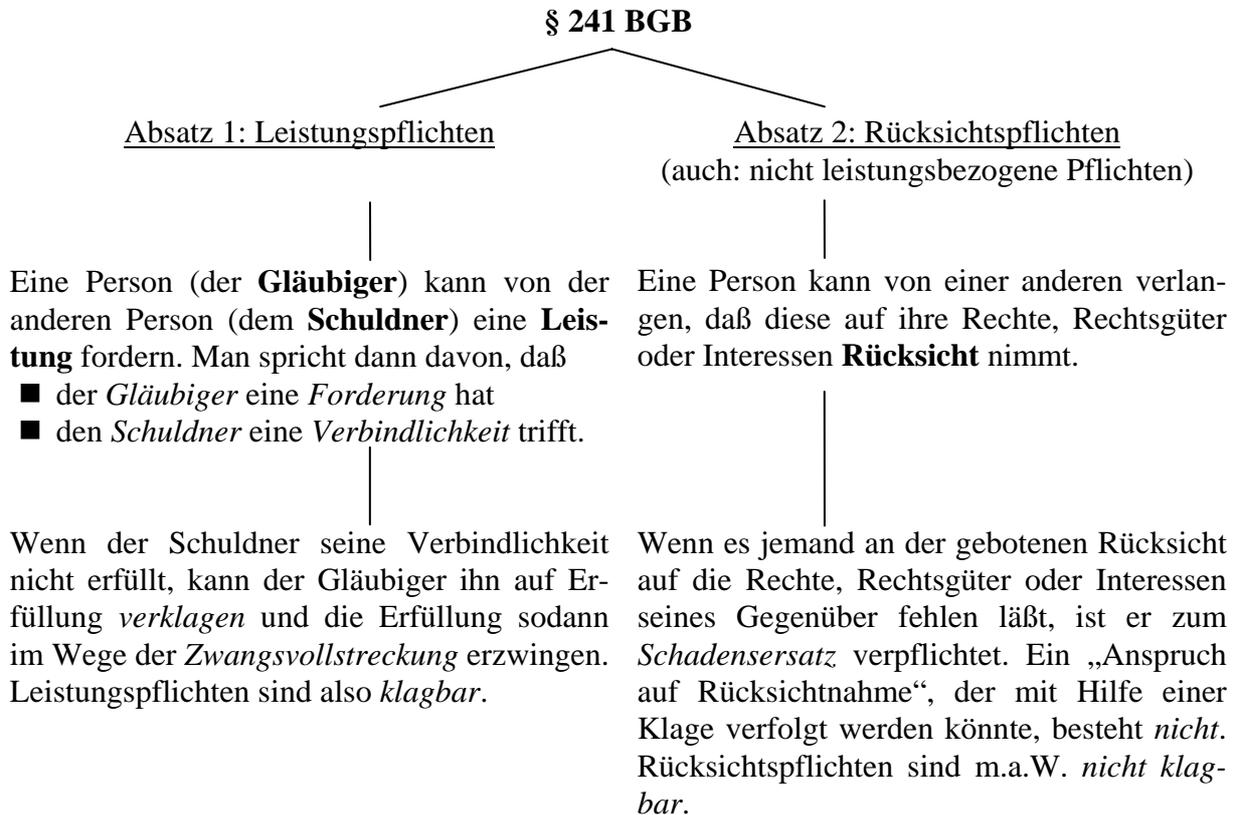


Grundkurs BGB II

Arbeitsblatt 1 - Die Unterscheidung von Leistungs- und Rücksichtspflichten

Schuldverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, daß in einer bestimmten Situation eine Person von der anderen etwas verlangen kann - bzw. aus der umgekehrten Perspektive, daß eine Person der anderen etwas schuldig ist. *Was* verlangt werden kann bzw. geschuldet ist, wird in § 241 BGB abstrakt umschrieben.



2. Die Eigenheiten der Leistungspflichten (§ 241 I BGB)

Die mit Begründung des Schuldverhältnisses entstehenden Leistungspflichten zielen auf eine Veränderung des bisherigen Zustandes ab.

Beispiel:

V verkauft an K ein Buch. Nunmehr hat

- K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Buchs (§ 433 I 1 BGB).
- V gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises (§ 433 II BGB).
- V hat gegen K einen Anspruch auf Abnahme des Buchs (§ 433 II BGB).

Damit eintretende *Veränderung des bisherigen Zustands*: V und K sollen Rechte bekommen, die sie *vor Abschluß des Kaufvertrags nicht hatten*.

An dieser Stelle sei auf eine Differenzierung hingewiesen:

- Jede einzelne Forderung begründet für sich gesehen ein Schuldverhältnis. K und V sind also durch ein Schuldverhältnis miteinander verbunden, das den V zur Übereignung und Übergabe verpflichtet, durch ein weiteres, welches den K zur Zahlung, und wieder durch ein weiteres, das den K zur Abnahme verpflichtet. Man spricht hier von **Schuldverhältnissen im engeren Sinne**. Da alle diese Pflichten auf ein und demselben Kaufvertrag beruhen, ist dieser

Kaufvertrag das Rechtsverhältnis, aus dem alle diese Ansprüche fließen; man nennt ihn daher auch **Schuldverhältnis im weiteren Sinne**.

3. Die Eigenheiten der Rücksichtspflichten (§ 241 II BGB)

Die Rücksichtspflichten zielen auf die *Erhaltung des bisherigen Zustandes*: Jemand *hat* bereits bestimmte Rechte oder Rechtsgüter inne oder wird in seinen Interessen rechtlich geschützt; und diese Rechte, Rechtsgüter oder Interessen sollen nicht beeinträchtigt werden.

Beispiel:

K geht im Supermarkt des V einkaufen. Er betrachtet die Waren, die V in seinen Regalen ausgelegt hat. Dadurch übersieht er eine Bananenschale, die V auf dem Boden hat liegen lassen. K rutscht aus und verletzt sich.

- K hat einen Anspruch auf *Schadenersatz* (hier: §§ 311 II Nr.2, 280 I BGB), weil V keine Rücksicht auf die Rechtsgüter (nämlich die körperliche Unversehrtheit des K) genommen hat.
- K hat aber *keinen* Anspruch auf *Beseitigung der Bananenschale*: Jetzt, da er hingefallen ist, bringt ihm dies nichts mehr; und wenn er die Schale entdeckt hätte, *bevor* er darauf ausrutschte, hätte er ausweichen können. Hieran wird deutlich, was gemeint ist, wenn man davon spricht, Rücksichtspflichten seien nicht klagbar: Sie erlangen ihre rechtliche Bedeutung erst, wenn sie verletzt werden.